

Richtlinie

für Garantien des Landes Niedersachsen für Beteiligungen im Ausland

Runderlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 20.3.1996, geändert durch Runderlasse vom 7.3.1997 und 26.1.2001
Veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 15/1996 vom 24.4.1996, Seite 588, und 12/1997 vom 9.4.1997, Seite 372,
und 40/2001 vom 21.11.2001, Seite 854

1. Zweckbestimmung

1.1 Das Land, vertreten durch das Finanzministerium, übernimmt nach § 39 der Niedersächsischen Haushaltsordnung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes zur Förderung von Beteiligungen niedersächsischer Unternehmen Garantien für Kapitalbeteiligungen und Gesellschafterdarlehen in Form von Bar- und Sachleistungen.

Die Garantien werden im Rahmen eines revolvierend einzusetzenden Gesamtvolumens von 50 Mill. Euro übernommen.

Das Garantieprogramm ist bis zum 31.12.2005 begrenzt.

1.2 Die Garantien werden für Beteiligungen in Staaten Mittel- und Osteuropas, Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und in den Entwicklungsländern Ostasiens übernommen. Eine Aufstellung der einzelnen Staaten ist in der **Anlage** abgedruckt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Garantien besteht nicht.

1.4. Garantien nach dieser Richtlinie werden nur übernommen, soweit und sofern Garantien aus Programmen des Bundes oder der Europäischen Union nicht zur Verfügung stehen. Die Kumulierung mit sonstigen Beihilfen ist ausgeschlossen.

2. Abgrenzung zu übernehmender Risiken

Garantien des Landes werden zur Abdeckung des wirtschaftlichen Risikos übernommen.

Auf Verlangen des Landes ist im Einzelfall das politische Risiko durch eine Kapitalanlagengarantie des Bundes, die bei der PwC Deutsche Revision AG, New York Ring 13, 22297 Hamburg, zu beantragen ist, abzudecken. Eine gleichwertige anderweitige Abdeckung des politischen Risikos ist möglich.

3. Antragsberechtigung

Garantien können beantragt werden von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs), die eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und sich an Unternehmen in den in Nr. 1.2 genannten Staaten beteiligen. Antragsberechtigt sind auch Projektgesellschaften, die von kleinen und mittleren Unternehmen gegründet worden sind.

4. Sonstige Voraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein und hinreichende Gewähr für die Rückführung des Landesobligos bieten.

4.2 Das Vorhaben muß geeignet sein, das niedersächsische Unternehmen zu stärken.

4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß gesichert sein.

5. Antragsweg

Garantien sind von dem Unternehmen auf Vordrucken der PwC Deutsche Revision AG, Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover, über ein Kreditinstitut mit Sitz im Gebiet der Europäischen Union zu beantragen, das den Antrag mit seiner Stellungnahme an die PwC Deutsche Revision AG weiterleitet.

6. Garantienehmer

6.1 Garantien werden den niedersächsischen Unternehmen gegenüber unmittelbar übernommen.

6.2 Ansprüche aus den Garantien dürfen nur zur Absicherung von Bankkrediten zur Refinanzierung der Beteiligungen nach vorheriger Zustimmung durch das Land abgetreten werden.

7. Höhe und Umfang

7.1 Garantien gemäß Nr. 1 werden bis zum Gesamtbetrag von 5,0 Mill. DM je Vorhaben übernommen. Der Höchstbetrag für jedes Unternehmen gemäß Nr. 3 Satz 1 beträgt 20,0 Mill. DM.

7.2 Garantien werden bis zur Höhe von 70 v.H. übernommen.

8. Laufzeit

8.1 Die Laufzeit der Garantien beträgt höchstens 10 Jahre.

8.2 Die Garantien werden in gleichmäßigen Raten nach höchstens 2 Freijahren (Sachleistungen) bzw. 5 Freijahren (Barleistungen) herabgesetzt.

Unabhängig hiervon vermindert sich die Garantie um Entnahmen oder Ausschüttungen aus der Beteiligung des Unternehmens einschließlich etwaiger Überschüsse aus der Liquidation des ausländischen Unternehmens sowie um die ihm zufließenden Kapitaldienstleistungen des ausländischen Unternehmens zur Rückführung von Gesellschafterdarlehen, soweit die Zuflüsse insgesamt eine Verzinsung der eingesetzten Mittel von 6 v.H. p.a. übersteigen.

9. Sicherheiten

Die Garantien sollen insbesondere durch

- Abtretung von Forderungen des niedersächsischen Unternehmens gegen das ausländische Unternehmen einschließlich Gewinnansprüche,

- Abtretung der Ansprüche aus Kapitalanlagengarantien des Bundes gesichert werden.

10. Inanspruchnahme des Landes

10.1 Das Land kann aus einer Garantie nur im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des ausländischen Unternehmens in Anspruch genommen werden.

10.2 Das durchleitende Kreditinstitut hat die Schadensrechnung des Unternehmens mit einer Stellungnahme an die PwC Deutsche Revision AG weiterzuleiten.

11. Anwendung der Bürgschaftsrichtlinien

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Das gilt auch für die vom Unternehmen zu zahlenden Entgelte. Das durchleitende Kreditinstitut (Nr. 5) ist berechtigt, eine angemessene Provision zu verlangen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich gem. Nr. 1.2 der Richtlinie

a) Staaten Mittel- und Osteuropas

Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn.

b) Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion

Armenien, Aserbaidshjan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrußland.

c) Entwicklungsländer Ostasiens

Brunei, Volksrepublik China, Indonesien, Kambodscha, Nordkorea, Laos, Malaysia, Mongolei, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam.